## TOP:



## Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

10.1 Personalservice

Vorl.Nr.: V/2008/00389

<b>.</b>				
Datum: 04	1.11.2008			
Gremium		Sitzung am		
Rat		19.11.2008	öffentlich	Entscheidung
T				
Tagesordnung				
Wahl des Ersten B	eigeordneten			
Beschlussvorsch	nlag			
Bürgermeister wird die Berufung in da	d ermächtigt, as Beamtenve	dem gewählten erhältnis auf Zei	Ersten Beigeord t zum nächstmö	r des Bürgermeisters bestellt. neten die Ernennungsurkunde glichen Zeitpunkt auszuhändig
Bürgermeister wird	d ermächtigt, as Beamtenve nalaufsicht die	dem gewählten erhältnis auf Zei	Ersten Beigeord t zum nächstmö	neten die Ernennungsurkunde glichen Zeitpunkt auszuhändi
Bürgermeister wird die Berufung in da sofern die Kommu	d ermächtigt, as Beamtenve nalaufsicht die	dem gewählten erhältnis auf Zei	Ersten Beigeord it zum nächstmög it des Verfahrens	neten die Ernennungsurkunde glichen Zeitpunkt auszuhändie geprüft hat.
Bürgermeister wird die Berufung in da sofern die Kommun  Finanzielle Ausw  Haushaltsmittel	d ermächtigt, as Beamtenve nalaufsicht die	dem gewählten erhältnis auf Zei	Ersten Beigeord t zum nächstmö	neten die Ernennungsurkunde glichen Zeitpunkt auszuhändig geprüft hat.  Wenn nein
Bürgermeister wird die Berufung in da sofern die Kommu	d ermächtigt, as Beamtenve nalaufsicht die virkungen	dem gewählten erhältnis auf Zei e Rechtmäßigke	Ersten Beigeord it zum nächstmög it des Verfahrens  Wenn ja Haushaltsstelle:	neten die Ernennungsurkunde glichen Zeitpunkt auszuhändig geprüft hat.  Wenn nein
Bürgermeister wird die Berufung in da sofern die Kommun  Finanzielle Ausw  Haushaltsmittel	d ermächtigt, as Beamtenven alaufsicht die virkungen	dem gewählten erhältnis auf Zei e Rechtmäßigke	Ersten Beigeord it zum nächstmög it des Verfahrens Wenn ja	neten die Ernennungsurkunde glichen Zeitpunkt auszuhändig geprüft hat.  Wenn nein

Begründung	

In der Sitzung des Hauptausschusses am 12.11.2008 werden sich die Bewerber für die Stelle des Ersten Beigeordneten vorstellen.

Gem. § 71 Abs. 1 GO NW i.V.m. § 14 Hauptsatzung der Stadt Meckenheim ist der Erste Beigeordnete vom Rat für die Dauer von acht Jahren zu wählen. Nach § 14 der Hauptsatzung ist einer der Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates zu bestellen.

Der Beigeordnete wird gem. § 71 Absatz 6 GO NW vom Bürgermeister vereidigt.

Gem. § 50 Absatz 2 GO NW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Me	ckenhe	im, den 04.11.2008					
Sabine Ulrich					Herr Heinz-Otto Linden		
Sachbearbeiterin		Leiter					
Ab	stimmu	ngsergebnis:					
		Ja		Nein			Enthaltungen